Nr. 5 — Der — 1922

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt 5.00 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Der Anzeigenpreis beträgt 6.00 Mark für die fünfspaltige Petitzeile. Mitglieder zahlen die Hälfte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten. — Schluß für Anzeigenannahme Montag mittag. — Redaktionsschluß Montag abend.

Sonnabend 4. Februar

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsgesellschaft Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: C. Schorse, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46

Inhaltsverzeichnis:

Löhne und Preise.
Zum Ablauf der Demobilmachungsvorschriften.
Die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen.
Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie, Neue Löhne für Werkmeister. Aus der Cigarettenindustrie, Lohnregulierung in Schlesien.
Die Wirkung der Tabaksteuer und die Zukunft der Tabakarbeiter.
Aus dem Tabakgewerbe. Gewerkschaftssekretäre und § 91 des Tabaksteuergesetzes. Westfälischer Zigarrenjubilarenverband und Vereinigte Tabak-Zeitungen.
Aus den Gauen und Zahlstellen. Burgsteinfurth, Freiberg, Gengenbach, Gera, Heidenheim, Herzheim, Magdeburg, Obernehmen, Waldorf b. H., Würzburg.
Sonstiges.

Löhne und Preise.

Wiederum sehen sich die Tabakarbeiter genötigt, durch ihre Organisationsleitungen mit Lohnforderungen an die Arbeitgeberverbände in der Tabakindustrie heranzutreten. Daß ein solcher Schritt innerhalb eines halben Jahres zum dritten Male gemacht werden muß, ist ein Zeichen dafür, daß die Kosten für den Lebensunterhalt einer ständigen Steigerung unterworfen sind und die Löhne der Tabakarbeiter mit den immer höher werdenden Preisen nicht im Einklang stehen. Seitdem im November vorigen Jahres die letzten Lohnerhöhungen bewilligt worden sind, ist eine neue, wesentliche Steigerung der Preise für die notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel festzustellen, die die Tabakarbeiter auch ohne die in Aussicht stehende Brotpreiserhöhung gezwungen hätte, mit Lohnforderungen an die Arbeitgeber heranzutreten.

Alle Berechnungen über die Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung, die von den verschiedenen Statistikern aufgestellt worden sind, beweisen zur Genüge, daß mit den im November zugestandenen Löhnen nicht mehr auszukommen ist. Wir wollen nur einzelne Beispiele herausgreifen. Dr. Kuczynski stellt fest, daß das Existenzminimum in Berlin von November auf Dezember gestiegen ist, für einen Mann von 244 auf 271 M, für ein Ehepaar von 378 M auf 417 M und für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 509 M auf 557 M. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Tabakarbeiter, die mit ihrem Durchschnittsverdienst trotz der Novemberverbesserungen, schon damals wesentlich unter dem Existenzminimum standen, nicht auch noch diese Erhöhung der Kosten für den Lebensunterhalt tragen können. Von Calwer wird festgestellt, daß der Monat Dezember eine weitere Verteurung der Ernährungskosten ergeben hat. Der Reichsindex für die „Große Ration", berechnet auf Grund des Dreifachen der Wochenration des Marinesoldaten der Vorkriegszeit, betrug im Monat Dezember 514.63 M gegenüber 473.89 M im Monat November. Für die „Kleine Ration", in der Brot und Kartoffeln ausschlaggebend sind, stellte sich der Reichsindex im Dezember auf 176,98 M gegen 164.88 M im November. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts, dem die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Erleuchtung und Wohnung nach dem Stande von Mitte Dezember zugrunde liegen, ist die Reichsindexziffer vom November zum Dezember von 1397 auf 1550, also um 153 oder 11 Prozent gestiegen. Die reichsamtliche Indexziffer umfaßt folgende Bedarfsartikel und Mengen: Wöchentlich 23½ Pfd. Roggenbrot, 7½ Pfd. Nährmittel (Mehl, Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis und dergleichen), 35 Pfund Kartoffeln, 15 Pfd. Gemüse, 1½ Pfund Fleisch, 375 Gramm Speck, 2 Pfund Fett, 375 Gr. Salzheringe, 2 Pfd. Brotaufstrich, 4 Pfd. Pflaumen oder Kochäpfel, 875 Gr. Zucker, 2½ Stück Eier, 7 Liter Vollmilch, ¾ Ztr. Steinkohlen oder 1½ Ztr. Braunkohlen oder 1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder 1½ Ztr. Torf oder 1½ Ztr. Brennholz oder 10 Kbm. Kochgas, 3¾ Kbm. Leuchtgas oder 1¼ Kilowattstunden Elektrizität oder 1¼ Ltr. Petroleum und den Mietpreis für eine Wohnung von zwei Stuben und Küche. Unberücksichtigt sind bei dieser Statistik alle Ausgaben für den Steuerabzug, für die Sozialversicherung, für Kleidung, Wäsche, Haushaltungsgegenstände, Schuhe und Sonstiges (Fahrgeld, Schulgeld, Literatur usw.) Nach früheren amtlichen Erhebungen in der Friedenszeit wurde festgestellt, daß die von der Reichsstatistik erfaßten Ausgabeposten rund zwei Drittel der Gesamtkosten der Lebenshaltung einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie ausmachten; daß also die Hälfte der jeweiligen Reichsindexziffer als drittes Drittel für die weiteren unentbehrlichen Ausgaben eines durchschnittlichen Arbeiterhaushalts in Frage kommt.

Das sind die Preissteigerungen nur für einen Monat nach der letzten Lohnregulierung in der Tabakindustrie. In welchem Maße die Preise seit Dezember weiter gestiegen sind, steht noch nicht fest. Als feststehend darf aber bezeichnet werden, daß sie gestiegen sind und zwar nicht unerheblich. Schon die Großhandelspreise, die von der „Frankfurter Zeitung" mitgeteilt werden, deuten auf eine wesentliche Erhöhung hin, die sich später dann auch bei den Kleinverkaufspreisen bemerkbar machen wird. Die Großhandelspreise, die im November auf 249 standen stiegen im Dezember auf 303 und im Januar auf 320. Zu alledem soll nun am 16. Februar eine Brotpreiserhöhung von 75 Proz. in Kraft treten. Und dabei allein wird es nicht bleiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß jede Erhöhung der Brotpreise auch eine Erhöhung der Preise für andere notwendige Lebensmittel im Gefolge hat. Dazu kommen dann noch die in Aussicht stehenden Mietsteigerungen, die Kohlenpreiserhöhungen usw. Also Verteurung, wohin wir blicken. Angesichts solcher Verhältnisse wird niemand die Berechtigung von Lohnforderungen bestreiten können. Sie sind eine bittere Notwendigkeit. Wer hieran noch zweifelt, dem empfehlen wir, in der neuesten Nummer der „Konjunktur" die Ausführungen des Studiendirektors der Deutschen Sparkassenschule in Hannover, Dr. Rocke, zu lesen, der in einem Artikel unter der Ueberschrift „Lohnkämpfe und Sparbeiätigung" u. a. folgende beachtenswerte Ausführungen macht:

„Wer die Verhältnisse, unter denen heute die Lohnempfänger und Festbesoldeten leben, aus eigner Anschauung kennt, weiß, daß von einer Lebenshaltung in der früheren Bedeutung dieses Ausdruckes meistens nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur von einer Lebens-„fristung". Mag sein, daß es einer Anzahl von Gruppen der Handel, Fabrik, Berg- und Transportarbeiterschaft gelungen ist, ihr Einkommen so ziemlich nach den vorkriegslichen Sätzen zu gestalten, so daß sie sich ein- Zurückweisung weiterer Lohnansprüche zwärft gesallen lassen müssen (? Redaktion des T.-A.); für einen viel weiter gezogenen Kreis der Arbeiter, die meisten Angestellten und fast alle unter die Besoldungsgruppeneinteilung fallenden Beamten trifft das nicht zu. Sie leben von der Hand in den Mund, sind meistens unterernährt und schlecht gekleidet, wenigstens an Wäsche und Unterzeug, müssen sich jeden Komfort versagen, der das Leben aus der Sphäre des Vegetierens heraushebt, zehren ihre Ersparnisse auf und machen Schulden. Auf die Dauer ist auch dieser Zustand unhaltbar; es ist aber das mindeste, daß die Lohnpolitik auf die Kosten solcher Lebenshaltung eingestellt wird. Das kann nicht nur die deutsche Volkswirtschaft verantworten, sie muß sich sogar bemühen, darüber hinauszugehen, wenn sie nicht ihre Voraussetzungen und Grundlagen zerstören will.

Fast bis zum Ueberdrusse wird schon gepredigt, daß nur Arbeit und immer wieder Arbeit unser Volk und seine Wirtschaft retten und gesund machen könne. Zum Arbeiten gehören aber doch die Lohnempfänger und Festbesoldeten auch. Wie kann auf die Dauer weiter, womöglich in erwünschtem Maße mehr gearbeitet werden, wenn die persönlichen Träger des Arbeitsfaktors in der deutschen Volkswirtschaft nicht in der Substanz erhalten werden? Mit liebevollstem Eifer wacht man über die Erhaltung der materiellen Substanz der deutschen Volkswirtschaft, des Betriebskapitals, was zuweilen in der Ablehnung des Gedankens der steuerlichen Erfassung der Sachwerte schon grotesk zu Tage tritt. Wo bleibt aber unser Volk und seine Wirtschaft, wenn ihm zwar das Sachmaterial erhalten bleibt, es aber Not leidet an seinem Menschenmaterial?"

Sehr richtig! Das Menschenmaterial in der Tabakindustrie leidet Not und deshalb muß den berechtigten Forderungen nach Lohnerhöhung so schnell wie möglich Rechnung getragen werden.

Zum Ablauf der Demobilmachungsvorschriften.

Am 31. März d. Js. ist der Termin gekommen, wo nach der Verordnung der Reichsregierung vom 18. Februar 1921 die verschiedenen für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassenen Vorschriften ihre Gültigkeit verlieren. Es kommen folgende Vorschriften in Frage:

Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und Ergänzung vom 17. Dezember 1918.

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 17. März 1919.

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919.

Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919 und 12. Februar 1920.

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920, eingeschränkt durch die Verordnung vom 5. März 1921.

Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und Verordnung über Meldepflicht vom 17. Februar 1919.

Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920, einschließlich der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§ 15), ursprünglich geregelt am 13. November 1918, Nachträge vom 6. Mai 1920 und vom 11. August 1920.

Verordnung vom 8. November 1920 über Betriebsabbrüche und -stillegungen.

In Kraft bleiben, obwohl es sich ebenfalls um Verordnungen der Nachkriegszeit handelt, jedoch um solche, welchen ausdrücklich Gesetzeskraft gegeben ist:

Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Gesetzeskraft gemäß § 32.

Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919. Gesetzeskraft nach § 19 bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung.

Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919. Gesetzeskraft gemäß § 47.

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918.

Verordnung über die Entlohnung und Errichtung von Fachausschüssen im Bäcker- und Konditorgewerbe vom 2. Dezember 1918.

Als im vergangenen Jahre der Termin für die Außerkraftsetzung der angeführten Vorschriften festgelegt wurde, so schreibt die „Gewerkschaftliche Frauen-Zeitung", bestand bis zu einem gewissen Grade noch die Hoffnung, daß bis zum 31. März d. J. die verschiedenen Materien entweder durch selbständige Gesetze oder durch ein neues Arbeitsrecht ganz allgemein geregelt werden könnten. Diese Hoffnung war eine trügerische. Ebenso trügerisch war die gleichfalls vorhandene Hoffnung, daß sich bis zu dem in Aussicht genommenen Termin die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zustände auf dem Arbeitsmarkt soweit gebessert haben würden, daß die Demobilmachungsvorschriften nicht mehr nötig sein würden.

Bis jetzt ist ohne sie aber noch nicht auszukommen. Günstigstenfalls könnte man einige davon entbehren. Unentbehrlich sind bis jetzt die Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit, über die Arbeitsnachweise, über die Erwerbslosenfürsorge, über Betriebsstillegungen, über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Weder der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit, noch der Entwurf einer Schlichtungsordnung, noch der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes sind so weit gediehen, daß mit baldiger Verabschiedung gerechnet werden kann. Ebensowenig besteht Aussicht auf baldige gesetzliche Festlegung der Bestimmungen, nach denen in Zukunft Erwerbslosen ein Anspruch auf Unterstützung zusteht. Deshalb muß die Regierung Vorsorge treffen, daß die unentbehrlichen Bestimmungen der Demobilmachungsvorschriften über den festgesetzten Termin hinaus in Kraft bleiben. Seitens der Gewerkschaften sind entsprechende Schritte bereits unternommen worden.

Am leichtesten entbehrlich scheinen uns nach unseren Erfahrungen die Bestimmungen über die Freimachung von Arbeitsplätzen, die in erster Linie dazu dienen sollten, ehemaligen Kriegsteilnehmern Arbeitsgelegenheiten zu schaffen und nach Möglichkeit zu verhindern, daß in einer Zeit, die vielen Tausenden keine Möglichkeit auf Arbeit und Verdienst gibt, Männer und Frauen, die nicht unmittelbar auf den Verdienst durch Arbeit angewiesen sind, die Arbeitsplätze besetzt halten. Die dahingehenden Vorschriften entbehren in der Zeit, die wir hinter uns haben, nicht der Berechtigung. Sie sollten nicht einseitig auf die Frauen angewendet werden. In der Tat ist dies aber in zahlreichen Fällen geschehen. Wir haben deshalb wiederholt in unserer „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" — und auch an anderen Stellen — gegen diese Auslegung und Anwendung der Vorschriften Stellung genommen und uns bemüht, eine Aenderung in der Handhabung der Bestimmungen vor allen Dingen dadurch herbeizuführen, daß wir die weiblichen Arbeitskräfte zur Anteilnahme an den Aufgaben und Arbeiten der Betriebsräte aufgefordert haben, die in bezug auf die Anwendung der erwähnten Vorschriften stark beteiligt sind, zum mindesten einen erheblichen Einfluß darauf ausüben können. Selbst nach Einschränkung der Vorschriften durch die Verordnung vom 5. März 1921, nach der die Freimachung von Arbeitsplätzen nur noch in Orten von mehr als 100 000 Einwohnern erfolgen kann, und auch nur dann, wenn die Zahl der Empfänger von Erwerbslosenunterstützung regelmäßig mehr als 1½ Proz. der Bevölkerung beträgt, ist nicht selten die Praxis weiter beobachtet worden, daß verheiratete Frauen entlassen worden sind oder nur äußerst schwer Anstellung finden konnten, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Notlage. Eine solche Praxis war mit den Vorschriften nicht beabsichtigt, und sie liegt auch nicht im Interesse der auf Erwerbsarbeit angewiesenen Bevölkerung. Eine solche Praxis konnte sich nur entwickeln und halten in einer Zeit, die glücklicherweise hinter uns liegt, in der zahlreiche Neulinge im gewerkschaftlichen Leben in einflußreiche Stellungen gekommen waren und dort nicht immer in dem Sinne wirkten, wie dies bis dahin der Fall war und hoffentlich in Zukunft wieder der Fall sein wird. Währen die Frauen aber tätiger gewesen bei der Verfechtung allgemein gewerkschaftlicher und ihrer eigenen Interessen, so hätten sich keineswegs die Zustände so entwickeln können, daß sich die erwähnte Verordnung zur Freimachung von Arbeitsplätzen als ein Mittel zur Bekämpfung der Frauenarbeit herausbilden konnte.

Bis jetzt steht noch nicht fest, ob auch für diese Verordnung eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer beschlossen werden wird. Auf jeden Fall aber sollten die Erfahrungen, die gerade bei der Anwendung dieser Verordnung gemacht worden sind, für immer dazu dienen, einen Beweis zu liefern, wie notwendig und zweckmäßig eine Anteilnahme der weiblichen Arbeitskräfte bei der Anwendung von Vorschriften ist, die der Allgemeinheit dienen sollen.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen.

Die Rechtsverhältnisse aus der Reichsversorgung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind für sehr weite Kreise, vor allem für die Kriegerwitwen, noch sehr wenig bekannt. Die letztgültige gesetzliche Regelung durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 ist längst noch nicht in allen Fällen durchgeführt. Inzwischen mußte dann durch die Teurungsverhältnisse wiederholt an die Aufbesserung der Bezüge gegangen werden. Bis zum 1. April 1920 galt das alte Mannschafts- und Offiziersversorgungsgesetz aus der Vorkriegszeit mit einer großen Zahl abgeänderter Verordnungen usw., die während des Krieges und später herausgegeben wurden.

In dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 ist die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen festgelegt.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Renten usw. der Kriegsbeschädigten besagen das folgende:

Das Gesetz gewährt einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung, wenn eine Krankheit die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung ist.

Bei den Rentenempfängern ist den wirtschaftlichen Verhältnissen allgemein Rechnung getragen durch die Gewährung einer Ausgleichszulage, wenn der vor dem Kriegsdienst ausgeübte Beruf besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderte.

Bei einer Dienstbeschädigung von 50 Prozent und mehr wird eine Schwerbeschädigtenzulage von 150—900 Mark steigend gewährt.

Hat der Rentenempfänger Kinder, so erhält er für jedes dieser bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Zulage von 10 Prozent der Rente. Diese Zulage wird auch für Stief-, Pflege-, Adoptiv- und uneheliche Kinder gewährt.

Stirbt ein Rentenempfänger, so erhalten dessen Hinterbliebenen ein Sterbegeld je nach Ortsklasse. Außerdem wird den Angehörigen das sogenannte Gnadenvierteljahr gewährt, d. h. sie bekommen die Rente des Verstorbenen für die nächsten drei Monate nach dem Tode noch weiter bezahlt.

Anspruch auf den Beamtenschein (bisher Anstellungsschein) haben nur mindestens 50 Prozent Erwerbsbeschränkte, die ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können und zum Beamten geeignet sind.

Die Kriegsbeschädigtenrente beginnt erst bei 10protiger Erwerbsbeschränktheit.

Die Rente setzt sich nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 zusammen aus Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage. Diese zusammen machen die Vollrente aus. Dazu kommen dann die Kinder-, Orts- und die Teurungszulagen und bei dauerndem Siechtum die Pflegezulage.

Die Grundrente beträgt bei
20 Prozent 480 M,
30 Prozent 720 M,
40 Prozent 960 M,
50 Prozent 1200 M und 150 M Schwerbeschädigtenzulage,
60 Prozent 1440 M und 300 M Schwerbeschädigtenzulage,
70 Prozent 1680 M und 450 M Schwerbeschädigtenzulage,
80 Prozent 1920 M und 600 M Schwerbeschädigtenzulage,
90 Prozent 2160 M und 750 M Schwerbeschädigtenzulage,
über 90 Prozent 2400 M und 900 M Schwerbeschädigtenzulage.

Die einfache Ausgleichszulage beträgt ¼, die erhöhte ⅓ der obigen Sätze.

Die Ortszulagen betragen in der Ortsklasse A 35 Prozent, in der Klasse B 30 Prozent, in Klasse C 20 Prozent und in Klasse D 10 Prozent.

Ist der Kriegsbeschädigte so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, oder ist er dauernd an das Krankenlager gefesselt, so erhält er zur Rente eine Pflegezulage.

Zur Gesamtheit der Rentenbezüge kommt, so lange die Teurungsverhältnisse anhalten, eine von Jahr zu Jahr vom Reichstag neu zu beschließende Teurungszulage, die zurzeit 35 Prozent beträgt.

Die Versorgung nach dem neuen Gesetz gilt für alle Militärpersonen, die seit dem 1. August 1914 Dienste geleistet und hieraus Ansprüche erworben haben. Außerdem werden auch andere Personen, das Personal der freiwilligen Krankenpflege, die Hilfsdienstpflichtigen, Zivilbeamte und dergleichen davon betroffen. Das Gesetz selbst kommt ab 1. April 1920 zur Anwendung.

Die Ansprüche der Witwen und Waisen aus dem Gesetz sollen nachstehend etwas ausführlicher klargelegt werden.

Anspruch auf Versorgung hat diejenige Witwe, oder Waise, deren Mann oder Vater durch den Militärdienst eine gesundheitsschädigende Einwirkung erlitten haben, die den Tod im Gefolge hat. Im Gegensatz zur Unfallversicherung, wo dann Rente gewährt wird, wenn die Wahrscheinlichkeit in hohem Maße vorhanden sein muß, daß die Erwerbsbeschränkung die Folge eines Unfalles ist, genügt nach dem Reichsversorgungsgesetz einfach die Wahrscheinlichkeit einer entstandenen Dienstbeschädigung und die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges des Todes mit der Beschädigung.

Die Witwe erhält 30 v. H. der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit zugestanden hätte. Die Vollrente eines Kriegsbeschädigten besteht aus der Grundrente von 2400 M und der Schwerbeschädigtenzulage von 900 M. Zu diesen 3300 M Grundrente kommt eine Ausgleichszulage von einem Viertel dieser Summe für Angehörige von Berufen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen. Darunter fallen nicht nur Angestellte und gelernte Arbeiter, sondern auch angelernte Arbeiter, sowie alle übrigen Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit erhebliche Fertigkeiten und Kenntnisse erfordert. Die Summe erhöht sich dadurch um 825 M auf 4125 M. Außerdem wird dann noch eine Ortszulage gewährt. Die Ortszulage richtet sich nach der Einreihung in das Ortsklassengesetz des Ortes, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz wenigstens ein halbes Jahr hat. Die Ortszulage beträgt in Ortsklasse A 35 v. H., für Ortsklasse B 30 v. H., in Ortsklasse C 20 v. H. und in Ortsklasse D 10 v. H. der angeführten Bezüge. Für einen Rentenempfänger in einem Orte, der zur Klasse C gehört, würden also 825 M Ortszulage kommen und damit die Gesamtsumme um 825 M auf 4950 M erhöht werden. Zum Schluß wird dann noch eine Teurungszulage gewährt, die sich nach den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen richtet und veränderlich ist. Zurzeit betragen die Sätze 35 Prozent, das sind 1732 M zu der letztgenannten Gesamtsumme, die sich damit auf 6682 M erhöht.

Die in dieser Weise festgestellte Vollrente wird bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt. Der Einfachheit halber wollen wir die obengenannte Summe bei den folgenden Ausführungen anwenden.

Die Witwe eines durch Dienstbeschädigung Verstorbenen erhält 30 Prozent der Vollrente, mithin in unserem Falle 2005 M. 30 Prozent der Vollrente stehen jeder Witwe zu. Darüber hinaus wird die Rente in besonderen Fällen auf 50 Prozent der Vollrente erhöht. Und zwar dann, wenn die Witwe wegen Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, wobei in den Ausführungsbestimmungen betont ist, daß diese Gesetzesbestimmung wohlwollend auszulegen ist. Ferner wird die erhöhte Rente gezahlt, wenn die Witwe erwerbsunfähig ist. Darüber sagen die Ausführungsbestimmungen, daß Erwerbsunfähigkeit dann vorliegt, wenn „Invalidität" im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegt, d. h. wenn die Witwe nicht mehr imstande ist, unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Das ist ein sehr dehnbarer Begriff, der schon zu sehr vielen Mißverhältnissen geführt hat. Außerdem tritt die erhöhte Rente ein bei Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bei Erhöhung der Witwenrente auf 50 Prozent würde diese 3341 M betragen. Zu diesen Sätzen wird seit einigen Monaten jeder Witwe 25 M monatlich an besonderer Teurungszulage gewährt; denjenigen Witwen, die 50 Prozent Rente erhalten, außerdem 15 M durch das Fürsorgeamt. Inzwischen sind mit Wirkung vom 1. Oktober die Teurungszuschüsse wieder abgeändert worden. Siehe „Tabak-Arbeiter" Nr. 52 vom Jahre 1921.) Das macht zu der Gesamtsumme im Jahr für die Witwe 30 Prozent der Bezüge der Vollrente 300 Mark, die Summe der Gesamtbezüge mithin 2305 M im Jahr. Für die Witwe, die 50 Prozent der Vollrente bezieht, beträgt das Mehr 480 M jährlich und die Gesamtbezüge 3821 M jährlich.

Den Waisen wird 15 Prozent der Vollrente des Vaters gewährt. Unsere Zahlen zugrunde gelegt, macht diese Summe jährlich 1002 M. Lebt auch die Mutter der Waisen nicht mehr, so beträgt die Rente 25 Prozent der Vollrente, das wären also 1670 M jährlich. Dazu kommt für alle Waisen seit August v. J. 180 M jährlich besondere Teurungszulage. (Ab 1. Oktober erhöht.) Die Gesamtsummen würden also 1182 M resp. 1850 M jährlich betragen. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Zum Bezuge der Waisenrente sind nicht nur die ehelichen Kinder berechtigt, sondern auch die für ehelich erklärten, die an Kindes Statt angenommen, Stief- und Pflegekinder, sowie die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist. Die Glaubhaftmachung kann unter Umständen dadurch geschehen, daß Briefe, aus denen sich nähere Anhaltspunkte ergeben, vorgelegt werden.

Außer Witwen und Waisen können auch Eltern, Adoptiveltern, Stief- und Pflegeeltern, sowie die Großeltern Rente erhalten. Die sogenannte Elternrente wird von dem Vorhandensein der Bedürftigkeit abhängig gemacht. Außerdem muß der Verstorbene der Ernährer gewesen sein bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden sein. Bedürftig ist nur der, der erwerbsunfähig ist, oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem Jahreseinkommen von weniger als 3000 M zur Einkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Die Rente beträgt für einen Elternteil 20 v. H. der Vollrente; in unserem Berechnungsfalle also 1336 M resp. 2005 M. Auch zu diesen Summen kommen monatlich 15 M Zulage. (Ab 1. Oktober erhöht.) Besonders beachtenswert ist, daß der Anspruch auf Elternrente nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten erlischt. Die Rente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge Dienstbeschädigung verstorben sind, um ein Fünftel für jeden weiteren Sohn, die gesamte Elternrente darf allerdings 50 Prozent der Vollrente nicht übersteigen.

Das sind in großen Zügen die Leistungen, auf welche die Hinterbliebenen Anspruch haben. In Anbetracht der heutigen Teurungsverhältnisse recht geringe Summen, die keineswegs mit den Worten in Einklang zu bringen sind, die damals den Soldaten beim Auszug in den Krieg als Versprechen der Heimat mitgegeben wurden.

Aber auch diese angeführten Sätze werden nicht einmal in allen Fällen gezahlt. Es gibt da noch eine Reihe Einschränkungen, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann. Nur die wichtigste sei noch herausgehoben: Die Kürzung der Witwen- und Waisenrente tritt ein bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 7000 bis 8000 M im Höhe eines Zehntels der Rente. Die Kürzung steigert sich bei jeden weiteren 1000 M Mehreinkommen um ein weiteres Zehntel. Bei mehr als 16 000 M Jahreseinkommen fällt die Rente ganz weg. Diese Einkommensätze datieren nicht etwa von 1920, sondern sind erst im August 1921 auf diese Höhe gebracht worden. Durch diese Bestimmung ist also dafür gesorgt, daß den Witwen das Leben ja nicht zu leicht gemacht wird.

Verheiratet sich eine Witwe, so wird ihr der dreifache Betrag der Jahresrente als Abfindung gegeben. Der Ehemann muß allerdings „Deutscher" sein und nur in besonderen Fällen kann auch bei der Heirat mit einem Ausländer die Abfindung gewährt werden.

Zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes ist eine Abfindung der Rente ebenfalls möglich. Die Abfindung beträgt nach dem Lebensalter der Witwe das 18—8fache der Rente. Bei späterer Wiederverheiratung muß ein entsprechender Teil der Abfindung wieder zurückbezahlt werden.

Das Reichsversorgungsgesetz kann nur im Zusammenhang mit der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge betrachtet werden. Die Fürsorge schafft die größten Härten, so gut sie es vermag, aus der Welt. Sie soll ergänzen und mildern, wo Unzulänglichkeiten und Härten im Gesetz vorhanden sind. Die Fürsorge in in einer Verordnung der Reichsregierung vom 8. Februar 1919 festgelegt und in weiteren Verordnungen ausgebaut.

Auf alle vorkommenden Fälle soll sich die Fürsorge erstrecken. Neben der Gewährung von Unterstützung soll Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten gegeben werden. In allen Städten und Kreisen sind Fürsorgestellen eingerichtet. Dorthin sich zu wenden ist das Recht jedes Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. In der Regel arbeiten die Fürsorgestellen nach sozialen Gesichtspunkten und in zuvorkommender Weise gegenüber Hilfesuchenden. Wo Ausnahmen bestehen, ist es Pflicht der Arbeiterorganisationen, dafür zu sorgen, daß derartige Zustände beseitigt werden. Nicht Armenpflege, sondern Fürsorge soll den Bedürftigen gegeben werden, so heißt es in den Grundsätzen der Fürsorge.

Das Reichsversorgungsgesetz hat in den Reihen der Versorgungsberechtigten zu manchen Klagen Anlaß gegeben. Wiederholt ist versucht worden, eine Abänderung einiger Bestimmungen zu erreichen. Durch die fortschreitende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage konnten sich der Reichstag und die Reichsregierung dem Drängen auf Abänderung nicht mehr widersetzen. Der 19. Ausschuß des Reichstages, der im November 1920 auf Ersuchen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen eingesetzt worden ist, hat in seiner Sitzung vom 30. November beschlossen, die zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes gestellten Anträge der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dadurch ist die Reichsregierung gehalten, in eine sachliche Erörterung der von den Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen aufgestellten Forderungen einzutreten. Dies soll, wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten im Reichsarbeitsministerium erfahren hat, in absehbarer Zeit geschehen. Die Regierung beabsichtigt jedoch, zunächst solche Anträge zu erörtern, die nicht eine grundsätzliche Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes, sondern nur die Beseitigung offenbarer Härten verlangen. So soll z. B. die Frage der Gewährung von Ausgleichszulagen und die des Ruhens der Renten von einer bestimmten Einkommensgrenze ab erst dann erörtert werden, wenn offenbare Härten durch eine Gesetzesnovelle beseitigt sind.

Eine Heraufsetzung der Einkommensgrenze, von der ab Kriegereltern bezogen werden kann, und die Heraufsetzung der Einkommensgrenze, von der ab das Ruhen der Rente beginnt (gegenwärtig 8200 Mark steuerbares Einkommen), soll als eine der ersten Aufgaben betrachtet werden.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Neue Werkmeisterlöhne.

Weimarer Vereinbarung über eine Erhöhung der Mindestgehälter der Werkmeister der Zigarrenindustrie vom 18. Januar 1922.

1. Die Grundgehälter in den Ortsklassen C und D werden erhöht und zwar so, daß sie für die Folge betragen:

	Gruppe I	IIa	IIb	III	IV
Ortsklasse A	1075 M.	1120 M.	1270 M.	1365 M.	1550 M.
B	995 „	1035 „	1170 „	1265 „	1445 „
C	865 „	915 „	1045 „	1125 „	1280 „
D	805 „	895 „	1025 „	1105 „	1260 „

2. a) Auf die oben festgesetzten Grundgehälter ist für den Monat Dezember 1921 eine Teurungszulage von 65 Prozent gewährt, so daß für den Monat Dezember 1921 die Mindestgehälter betragen:

	Gruppe I	IIa	IIb	III	IV
Ortsklasse A	1775 M.	1850 M.	2100 M.	2255 M.	2575 M.
B	1645 „	1710 „	1910 „	2090 „	2385 „
C	1465 „	1510 „	1725 „	1860 „	2115 „
D	1430 „	1480 „	1695 „	1830 „	2085 „

b) Der Unterschied zwischen den hiernach festgesetzten Dezembergehältern und den Monatsgehältern gemäß Reichstarif vom 18. Nov. 1921, § 5 ist sofort unter Anrechnung etwa gemäß der Empfehlung des R. b. Z. gezahlten Vorschüsse auszuzahlen.

3. Die gemäß 2a festgesetzte Teurungszulage von 65 Prozent wird mit Wirkung ab 1. Januar 1922 um weitere 10 Prozent auf 75 Prozent erhöht, so daß ab 1. Januar die Mindestgehälter betragen:

	Gruppe I	IIa	IIb	III	IV
Ortsklasse A	1885 M	1960 M	2225 M	2390 M	2750 M
B	1745 „	1815 „	2060 „	2215 „	2530 „
C	1550 „	1605 „	1830 „	1970 „	2240 „
D	1515 „	1570 „	1795 „	1935 „	2205 „

4. Als Nachtrag zu § 4 letzter Absatz des Reichstarifvertrages ist vereinbart, daß bei der Berechnung der Mülle-Produktion 1 Mille Zigarillos mit 0,7 Mille angerechnet wird.

5. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die Verbindlicherklärung dieser Vereinbarung zu beantragen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Lohnregulierung in Schlesien.

Für Monat Januar wurden in der Zigaretten-Industrie Schlesiens folgende Lohnerhöhungen vereinbart. Arbeiterinnen bis zu 18 Jahren erhalten pro Woche eine Zulage von 30 M, über 18 Jahre alte eine solche von 45 M. Arbeiter, ledige, erhalten pro Woche eine Zulage von 60 M, verheiratete eine solche von 65 M. Die Lohnsätze in der Zigarettenindustrie Schlesiens betragen demnach: Für Arbeiterinnen, die an Zigarettenmaschinen, Hülsenmaschinen und Banderolier-Maschinen, sowie in der Tabaksortiererei beschäftigt werden, bis zu 18 Jahren 247,50 M pro Woche, steigend bis zu 274,50 M für über 18 Jahre alte 272,50 M, steigend bis zu 299,50 M pro Woche. Für Zigaretten-Packerinnen und sonstige Hilfsarbeiterinnen bis zu 18 Jahren 238,50 M, steigend bis zu 265,50 M pro Woche, über 18 Jahre alte 263,50, steigend bis zu 290,50 M pro Woche. Verheiratete und diejenigen mit eigenem Haushalt erhalten pro Woche eine Sonderzulage von 5 M. Tabakschneider, ledige, Einstellungslohn 400 M, steigend bis zu 440 M pro Woche. Verheiratete, Einstellungslohn 460 M, steigend bis zu 500 M pro Woche.

Die Wirkungen der Tabaksteuer und die Zukunft der deutschen Tabakarbeiter.

Nicht hinweggetäuscht kann werden, daß die heute bestehende Tabaksteuer in ihrer so komplizierten Form, mit ihren Folgeerscheinungen, langsam, aber sicher zur Monopolisierung des gesamten Tabakgewerbes führen muß. Man geht auch nicht fehl, wenn man deutlich sagt, daß gerade eine derartige Steuer (Banderole) es ist, welche die gesamte Tabakindustrie direkt ins Herz getroffen hat. Was für Erschütterungen dieselbe in alle Teile, vor allem in die Arbeiterschaft gebracht, beweist zur Genüge, daß bei den letzten Verhandlungen der 35er-Ausschuß nicht umhin konnte, die Unterstützungseinrichtungen auf ein Jahr zu verlängern, und auch mit Recht. Wenn man in Regierungskreisen etwa glaubte, in dem Zeitraum von zwei Jahren hat die eminente Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie ihr Ende erreicht, so haben sich diese Kreise doch etwas geirrt. Ja, man kann wohl mit Recht sagen, daß die Arbeitslosigkeit in unserem Beruf noch lange anhalten wird. Tagtäglich kann die Beobachtung gemacht werden, wie gerade die Tabakarbeiter durch die Tabaksteuer von einem Arbeitsplatz zum andern geworfen werden, wie z. B. zur „Aushilfe" usw. Ja, keine Kategorie von Arbeitern hat bisher einen derartigen Ex-

nzkampf durchfechten müssen, als gerade die deutsche abakarbeiterschaft. Auf Rosen ist dieselbe nie ge-ttet gewesen. Gerade die ältere Kollegenschaft hat zur enüge erfahren müssen, welche Entbehrungen und Trüb-l seit dem Jahre 1879 durch die fortgesetzte Besteuerung s Tabaks herbeigeführt worden sind.

Ich habe schon im Jahre 1919, und zwar in einem rtikel in Nr. 19 vom 11. Mai des „Tabakarbeiter" (Neue bakfteuer oder Monopolisierung) meine Stellungnahme r Tabaksteuer charakterisiert. Auch habe ich gleichzeitig einen Standpunkt in bezug zur Monopolfrage klar zum sdruck gebracht. Ja, tatsächlich stehe ich auch heute noch f meinen persönlichen Standpunkt, daß vielleicht in cht zu langer Zeit, eine Regierung, mag dieselbe heißen e sie will, mag dieselbe einen Parteicharakter haben n rechts oder links, nicht wird umhin können, letzten des sich mit der Monopolisierung des ganzen Tabak-werbes zu beschäftigen, um sich gegebenenfalls öhere und sichere Einnahmen für das Reich zu verschaf-n. Die Ausführungen des Kollegen Eichelsheim msterdam) von der Tabakarbeiter-Internationale in : 52 vom Jahre 1921 in bezug auf die französische Regie aren sehr interessant. Schon der darin enthaltene Pas-s: „Bei 60 Jahren tritt Pensionierung ein, mit zwei rittel des Durchschnittsverdienstes als Pension." O, iese glücklichen Arbeiter". Natürlich darf hierbei nicht rgessen werden, daß es sich in Frankreich um Staats-hie und nicht um Privatproduktion handelt, denn zwi-en diesen beiden Produktionszweigen besteht ein gewal-er Kontrast. Ich möchte aber nebenbei gleichzeitig fest-llen, daß auch unter der deutschen Kollegenschaft die hnsucht vorhanden ist, daß, wenn ein Arbeiter im enste des Kapitalismus 45 Jahre Frondienste geleistet t, er der Ansicht ist, eine Staatspension zu erhalten. er leider, leider. Eine Pension erhält ja jeder bei uns, ß in Gestalt von Altersrente, aber nicht mit 60, sondern t mit — 65 Jahren. Von dem Traum, eine Pension für abakarbeiter von 60 Jahren unter den heutigen Verhält-sen, ist vorläufig nichts zu erhoffen, und kann eventuell t dann eintreten, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, wo gilt: Ueberführung der privatkapitalistischen Produk-nsweise in eine allgemeine, rein sozialistische."

Dresden. **Bruno Galle.**

Aus dem Tabakgewerbe.

Vollmacht für Gewerkschaftsvertreter bei Anträgen gemäß § 91 des Tabaksteuergesetzes.

Unser Gauleiter, Kollege Clement in Breslau, hat fort-setzt mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die ihm n den Landesfinanzämtern in Breslau und Oppeln so-e andern Finanzämtern in Schlesien gemacht wurden, nn er die Interessen der durch das Tabaksteuergesetz schädigten Tabakarbeiter vertreten wollte. Neuerdings rde die Einreichung einer verstempelten Vollmacht der-nigen Arbeiter und Arbeiterinnen von ihm verlangt, de-n Beschwerden er zu vertreten hatte. Auf eine Be-werde unseres Verbandes beim Reichsminister der Fi-nzen ist nun der Bescheid eingegangen, wonach die Lan-sfinanzämter Breslau und Oppeln verständigt sind, „daß den Fällen, in denen sich Tabakarbeiter bei Geltend-achung ihrer Ansprüche aus § 91 des Tabaksteuergesetzes m 12. September 1919 der Vermittlung von Personen dienen, die in den bekannt gegebenen Verzeichnissen der rtrauensleute der Tabakarbeiterverbände aufgeführt d, von dem Verlangen der Vorlage einer Vertretungs-llmacht abgesehen werden soll."

Wir veröffentlichen diesen Entscheid, weil es nicht aus-chlossen ist, daß auch andere Finanzämter die Vorlage er Vollmacht verlangen oder schon verlangt haben. e aus dem Bescheid des Reichsministers der Finanzen rvorgeht, ist ein derartiges Verlangen unberechtigt.

Westfälischer Zigarrenfabrikanten-Verband und Vereinigte Tabak-Zeitungen.

In Nr. 3 des „Tabak-Arbeiter" hatten wir unter der berschrift „Die Krise in der Tabakindustrie", auch einen schluß kritisiert, den nach Angabe der „Vereinigten Ta-Zeitungen" der Westfälische Zigarrenfabrikantenver-nd gefaßt haben sollte. Eingangs der Kritik dieses Be-lusses bemerkten wir: „Die Richtigkeit der Angaben der T.-Z. vorausgesetzt." Wie uns nun vom Westfälischen garrenfabrikantenverband mitgeteilt wird, trifft diese rausseßung nicht zu, denn ein Beschluß, wie er in den ereinigten Tabak-Zeitungen" berichtet wird, ist von die-n Verbande nicht gefaßt worden. Damit sind selbstver-ndlich die von uns an diesen Beschluß geknüpften Be-rkungen hinfällig geworden. Im übrigen ist den „Ver-igten Tabak-Zeitungen" eine Berichtigung zugegangen d wir werden abwarten müssen, was sie zu der Sache sagen hat.

ich'linien für die Ausfuhr von Tabakfertigfabrikaten.

Nach der Verordnung vom 1. bezw. 2. Dezember 1921 Reichsanzeiger Nr. 284, vom 5. Dezember 1921, unter-gen Tabakfertigfabrikate und inländischer Rohtabak er Ausfuhrabgabe und einer Ausfuhrbewilligung, und ar mit Wirkung ab 15. Dezember 1921. Die Ausfuhr-gaben betragen auf Zigarren 6 Proz., Rauktabak 4 oz., Kau- und Schnupftabak 5 Proz., inländischer Roh-ak 10 Proz., ausländischer Rohtabak 0 Proz. des Wer-. Zuständig für die Erteilung von Ausfuhrbewilligun-auf die vorstehend verzeichneten Positionen (Tarif-mmern 220 a—g und 29 des Statistischen Warenver-chnisses) ist die Außenhandelsstelle für das Tabakge-rbe (ausschl. Zigarette), Bremen.

An die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung werden gende Bedingungen geknüpft: a) Preiskontrolle: Die eils festgesetzten Richtpreismindestgrenzen sind bei der ßenhandelsstelle und den Bezirksgruppen des „RDZ., die für Rauch-, Kau- und Schnupftabak bei den einzel-Fachverbänden, zu erfahren. Diese Richtpreise sind schließlich der bestehenden Ausfuhrabgaben zu betrach-. Die Richtpreise verstehen sich bei Zigarren für gerin-e Qualitäten in 20stel Kistchen mit üblicher Ausstat-g und Verpackung. Für Zigarren in besseren Quali-en müssen entsprechend höhere Preise erzielt werden. besonders gelagerten Verhältnissen, die genau schrift-darzulegen sind, kann die Preisprüfungskommission Außenhandelsstelle Abweichungen von den Richtlinien fügen. b) Fakturierung in ausländischer Währung: e Ausfuhrgeschäfte in Tabakfabrikaten sind grundsätz-in ausländischer Währung zu tätigen. Die Außen-ndelsstelle kann einzelnen Firmen Fakturierung in chpreisen zugestehen bei mindestens 50prozentiger Bei-behaltung der ausländischen Währung. Bei Mischpreisen wird der Wert des ausländischen Rohstoffanteils in aus-ländischer Währung und der Wert des Konfektionsanteils in Markwährung in Ansatz gebracht. c) Devisenabliefe-rung: Die durch Ausfuhraufträge hereinkommenden De-visen müssen, soweit sie nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb benötigt werden, von der verarbeitenden Tabakindustrie an die Reichsbank abgeliefert werden. Grossisten und reine Exporteure müssen die anfallenden Devisen gleich-falls an die Reichsbank abführen, soweit sie nicht zum eige-nen Geschäftsbedarf erforderlich sind.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Burgsteinfurt. Am 14. Januar fand im Lokale Dingwerth die 4. Quartalsversammlung statt. Kollege Tiekötter gab den Jahresbericht, welcher von den Anwesenden mit regem Interesse verfolgt wurde. Sodann erläuterte Kollege Tiekötter die neue Beitragsreform und legte den Kollegen ans Herz, daß sie auch in der richtigen Klasse kleben. Kollege Walbring erklärt den Mitgliedern noch die neuen Unterstützungssätze des Verbandes. Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Anton Hülsey zum 1. Bev., Heinrich Walbring zum 2. Bev., Franz Lank zum 3. Bev., zu Revisoren Fritz Gude und Hilge, zu Kartelldelegierten Schnieder, B. Junker, H. Henskes, Fr. Lans, Wilhelm Tiekötter, zu Sektionsführern, A. Hülsey, Zigarrenmacher, H. Stall, Sortierer, Bartolomä Kistenmacher, B. Memmeler, Zurichter, B. Schnieder, Zigarettenarbeiter, W. Tiekötter, Rauchtabakarbeiter. Vom Kollegen F. Gude wurde der Tarif und die letzte Teuerungszulage einer scharfen Kritik unterzogen und erklärt, daß die letzte Teuerungszulage eine schwere Enttäuschung für viele Kollegen hier am Orte gewesen sei. Er verlangt, daß dem Hauptvorstande sofort eine Resolution zugeschickt wird, daß unsere Löhne den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend ausgebaut werden. Dieses wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und folgende Resolution gefaßt: „Die Kollegen der Zahlstelle Burgsteinfurt fordern vom Hauptvorstand, dafür zu sorgen, daß die Löhne mit der jetzigen Teuerung Schritt halten. Auch müßte die Zahlstelle Burgsteinfurt in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, denn gerade hier an der Grenze von Holland hätten die Kollegen am meisten unter der Teuerung zu leiden".

Freiberg i. Sa. Am 24. Januar fand in der „Union" unsere diesjährige Generalversammlung statt. Den Jahresbericht gab Kollege Herkloß. Er streifte die steuerliche Bedrückung der Arbeiterschaft, hervorgerufen durch das immer stärker werdende Verlangen der sogenannten Siegerländer, die im Friedensvertrag festgelegten finanziellen Bedingungen zu erfüllen. Ebenfalls leidet die Arbeiterschaft, besonders aber die Tabakarbeiter, noch unter der Arbeitslosigkeit. Am Jahresschlusse waren am Orte 440 arbeitslose Tabakarbeiter vorhanden, davon 398 weibliche und 42 männliche. Inzwischen hat die Arbeitslosigkeit etwas nachgelassen, die Firma Saupe u. Ortelly hat ihren Betrieb wieder eröffnet, nur die Firma Eugen Uhlemann, als einzige Firma in Freiberg, hat ihren Betrieb noch nicht wieder eröffnet. Die Besteuerung des Tabaks hat im vorigen Jahre in unserem Ort nachteilig gewirkt, sämtliche Betriebe mußten Entlassungen oder Einschränkungen vornehmen. Zwei Streitigkeiten mußten vor den Schlichtungsausschuß kommen, es betraf die Firmen Barth u. Jakobi, Großvoigtsberg. Die Mitgliederzahl unserer Zahlstelle beträgt 897, 157 männliche und 740 weibliche. Mit der Aufforderung, tatkräftig mitzuarbeiten für das Endziel: Die Befreiung der Arbeiterklasse vom Kapitalismus, nur durch systematische Erziehungsarbeit im Sozialismus kann die Arbeiterschaft zum Siege gelangen. — schloß Kollege Herkloß seinen inhaltsreichen Bericht. Den Kassenbericht gab Kollege Klose. Die gesamten Verbandseinnahmen betrugen 63 483,51 M, die Ausgaben 61 316,06 M. In der Lokalkasse betrug die Jahreseinnahme 17 105,72 M, die Ausgabe 12 968,45 M. Die Mitgliederzahl schwankte zwischen 903 und 897. Debatte zu diesen Berichten fand nicht statt. Die Ortsverwaltung besteht künftig aus den Kollegen: Herkloß, 1. Bev.; Klose, 2. Bev.; Knöschke, 3. Bev.; Rebenkrost, Hilfsarbeiter; Feldmann, Böhme und Kollegin Fröhlich, Revisoren; Thiel, Schubert und Matthes, Beisitzer, letzterer neugewählt. Delegierte in den Ortsausschuß des A. D. G. B. sind die Kollegen: Herkloß, Klose, Knöschke, Feldmann und Thiel. Kollege Klose gab den Kartellbericht. Er erwähnt: Afa-Kartell, abgelehnte Gewerkschaftshausgesuche, Geschäftswucherpreise, abgelehnte Sammellisten von Arnsdorf, Neuwahl zum Mieteinigungsamt, Schreiben der Berufsmusiker wegen Dilettantenkonkurrenz, Erhöhung der Kartellbeiträge, „Warnung vor Ueberstunden", Gründung eines Mietervereins. — Unter „Allgemeines" rechtfertigt Kollege Thiel das Verhalten des Betriebsrats der Firma Porthe u. Hering, betr. Einstellung der Unionisten. Kollege Klose ermahnt die Mitglieder nochmals, sich in die richtigen Klassen einzureihen. Des weiteren gibt Kollege Herkloß bekannt, daß fünf Kollegen ihr 25jähriges Verbandsjubiläum feiern. Es sind dies: Böhme, Tischendorf, Rebentisch, Witteveen, Ernst Kühn und Otto Müller. Hierauf gibt Kollege Böhme eine Schilderung über die Entwicklung der Zahlstelle Freiberg. Auf Wunsch der Versammlung gibt Kollege Böhme Aufklärung über höher gerichtete Klassen der hiesigen Ortskrankenkasse. Kollege Klose regt an, beim Hauptvorstand einen Antrag zu stellen zwecks Aufbesserung der bestehenden Löhne. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. Die Zahlstelle Freiberg stellt daher folgenden Antrag: „Die am 24. Januar in der „Union" tagende Mitgliederversammlung fordert erneut den Hauptvorstand und die Gauleitung auf, auf dem schnellsten Wege mit dem Unternehmertum Verhandlungen einzuleiten, betr. Gewährung einer der Teuerung entsprechenden Lohnzulage. Denn eine Aufbesserung der jetzt nicht zureichenden Löhne ist dringend notwendig, da die Teuerung die schlimmsten Formen annimmt." —

Gengenbach. Am Sonntag, dem 12. Januar, fand im „Löwen" eine gut besuchte Versammlung statt. Zu Punkt 1 referierte Gauleiter Kollege Durban. Er gab in zweistündiger Rede in sachlichen und klaren Worten einen Vortrag über „Rückblick und Ausblick". Ueber das Tabaksteuergesetz und dessen Folgen führte Kollege Durban den Anwesenden ein klares Bild vor Augen. Auch in unserer Gegend kommen jetzt die Folgen der Steuer; so wird in manchen Betrieben nur noch drei Tage in der Woche gearbeitet. Punkt 2 betraf Wahl der Ortsverwaltung. Die alte Ortsverwaltung wurde wiedergewählt.

Gera (Reuß). Am 27. Januar fand in der Heinrichsbrücke eine außerordentlich gut besuchte (anwesend 400 Mitglieder) Mitgliederversammlung statt. Gauleiter Gerloff referierte über das Thema: Die Lohnpolitik des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Rück- und Ausblicke. Im Hauptsächlichsten führte er aus: Im Tabakgewerbe sind immer über 200 000 Arbeiter beschäftigt gewesen. Als wir aber unsere Lohnpolitik mit Tarifabschluß auf zentraler Grundlage begannen, waren es nur 40 000 Organisierte. Daß man da nicht immer Lohnerhöhungen und Tarife durchdrücken und abschließen kann, wie die Kollegen wollen und wie man es persönlich selbst haben möchte, ist jedem klar. Er behauptete, daß die Abschließung von Tarifen für die Tabakarbeiter denselben große Vorteile gebracht haben. Zum Thema Ausblicke übergehend, bemerkte er, daß die Lage für uns sehr ernst ist. In vielen Teilen des Reiches besteht Kurzarbeit und Entlassung. Wir dürfen aber trotzdem den Mut nicht sinken lassen und müssen das verlangen, was die Zeit fordert. Es geht nicht an, daß die Tabakarbeiterschaft hungert, wenn die Unternehmer nichts bewilligen, dann verlangen wir das Monopol! In der Diskussion erklärten sich die Kollegen Hennig, Klimpke und Bischof mit den Ausführungen des Gauleiters einverstanden, verlangten aber, daß sofort eine Lohnbewegung eingeleitet werden müßte, da die Lage unhaltbar geworden ist. Die weiblichen Kollegen verlangten, daß bei neuen Tarifabschlüssen der große Unterschied im Stundenlohn mehr ausgeglichen werden müßte zwischen weiblichen und männlichen Arbeitern. Kollege Neupert führte noch aus: Unsere Lage ist jetzt eine verzweifelte. Infolge der ungeheuren Teuerung, die jetzt seit einigen Wochen über uns hereingebrochen ist, müssen die Tabakarbeiter, wenn sie nicht sofort eine erhebliche Lohnerhöhung bekommen, ganz verelenden. Es kommt einem vor wie Phantasie, und doch ist es Wirklichkeit: 1 Zentner Briketts 36 M; Brot soll in kurzem 14 M (4 Pfund) kosten usw. Hauptsächlich die Zigarrenmacher sind schlimm dran: trotzdem sie im Akkord arbeiten, erreichen sie nicht die Stundenlöhne der anderen männlichen Tabakarbeiter, und sie schuften 8 Stunden nach der Uhr, nach Minuten, und essen meistens ihr bißchen Brot am Platze während der Arbeit, obwohl das nicht erlaubt ist. Tausende arbeiten sich jedes Jahr krank und müssen in Heilanstalten. Hier muß vor allem Wandel eintreten. Der Staat verdient jährlich an unseren Erzeugnissen Millionen (Milliarden), überall hat er Milliarden [illegible], nur der arme geplagte Tabakarbeiter hat Gewinn gebracht, und trotz alledem muß er trotz Akkordarbeit am meisten hungern von allen. Das kann nicht so weiter gehen! Entweder eine tüchtige Lohnerhöhung, oder der Staat, der so viel an uns Armen verdient, übernimmt die Industrie. Selbstverständlich brauchen wir, es kann kommen wie es will, eine gute Organisation. — In seinem Schlußwort erklärte Gerloff u. a. noch: daß er für die berechtigten Wünsche der Kollegen (einige Zahlstellen hätten auch schon Lohnforderungen gestellt) mit seinen (schwachen) Kräften eintreten werde. Folgender Antrag des Kollegen Neupert wurde einstimmig angenommen: „Die heute, am 27. 1. 22, tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Zahlstelle Gera, verlangt mit aller Entschiedenheit, daß der Hauptvorstand, infolge der ungeheuren Teuerung, die in den letzten Wochen für alle Bedarfsartikel und Nahrungsmittel eingetreten ist, sofort mit den Verbänden in Fühlung tritt und eine Lohnerhöhung durchdrückt. Wir fordern, wenn nötig, daß die schärfsten Machtmittel angewandt werden." Hierauf schloß der 1. Bevollmächtigte mit anerkennenden Worten für die stundenweit in der Kälte gelaufenen erschienenen Mitglieder die imposante Versammlung. —

Heidenheim. Am 22. Januar, nachmittags 2 Uhr, fand im „Rad" in Heidenheim die Generalversammlung statt. Der 1. Bevollmächtigte, Kollege Deppert, gab in ¾stündigen Ausführungen den Geschäftsbericht, dem folgendes zu entnehmen ist: Die wirtschaftliche Lage in der Tabakindustrie und der Beschäftigungsgrad hat sich im allgemeinen in gleicher Höhe gehalten wie im Vorjahr. Mit dem Eintritt in das neue Jahr ist leider zu verzeichnen, daß fast sämtliche Betriebe mit Kurzarbeitszeit arbeiten und die Tabakarbeiter einen ziemlich starken Verdienstausfall dadurch erleiden. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß die Tabakarbeiter die schlechtest bezahlten Arbeiter in unserem Industriebezirke sind. In dieser Frage muß dazu übergegangen werden, den § 91 des Banderolensteuergesetzes heranzuziehen, welcher eine Entschädigung für Kurzarbeitszeit in der Tabakindustrie vorsieht. Als seine Hauptaufgabe habe er es betrachtet, mit den Kollegen in engster Fühlung zu bleiben, davon geben Zeugnis die 60 Versammlungen und 13 Sitzungen. An Lohnbewegungen waren [illegible] zu verzeichnen in diesem Geschäftsjahre. In der Bildungsfrage [illegible] müßte mehr getan werden als seither, mit der Voraussetzung, daß auch die in Frage kommenden Kollegen und Kolleginnen die Kurse und Sitzungen besuchen. Zu Punkt 2 sprach die Kollegin Wertt aus Stuttgart in einstündigen sachlichen Ausführungen. In eindringlichen Worten schilderte sie der Versammlung die Aufgaben und Errungenschaften der Gewerkschaften, welche noch weiter ausgebaut werden müssen. Dazu müsse die Frau mit beitragen und Schulter an Schulter mit dem Mann für eine bessere Zukunft der arbeitenden Bevölkerung kämpfen. Reicher Beifall lohnte die gewandte Rednerin. Die Ortsverwaltung wurde einstimmig wiedergewählt, neu wurde der Kollege Rudolf Koch, Steinheim, gewählt. Der 1. Bevollmächtigte schloß die Generalversammlung um 5 Uhr mit den Worten, einig und geschlossen zu bleiben, denn die Generalversammlung habe gezeigt, daß die Tabakarbeiter nicht mehr gewillt sind, in die Vorkriegszeit zurückzukehren, sondern miteinander und füreinander zu kämpfen für bessere Menschheitsziele.

Herxheim. Am 16. Januar hielten wir unsere Generalversammlung ab, in der unsere Gauleiterin, Kollegin Wolf, über das Thema „Einst und jetzt" referierte. Sie legte in klaren Worten die Wichtigkeit des Verbandes und die Schwierigkeiten der letzten Tarifverhandlungen dar. Das Referat wurde mit großem Beifall entgegengenommen. Gewählt wurden zum 1. Bev. Friedrich Viegard, zum 2. Bev. Jakob Daum und zum 3. Bev. Franz Viegard. Als Revisoren Rik. Schulz und Valt. Ring. Der Beitrag zur Lokalkasse wurde, wie bei anderen Zahlstellen, von 25 auf 50 ₰ pro Woche erhöht.

Magdeburg. In der am 16. Januar abgehaltenen Generalversammlung gab der 1. Bevollmächtigte Karl Lüdge den Jahresbericht. Den Kassenbericht erstattete Kollege Karl Rehfeld. Der Barbestand am Schlusse des 4. Quartals betrug in der Verbandskasse 2232,90 M und in der Lokalkasse 5452,15 M. Die Ortsgruppe zählt 304 Mitglieder. Die bisherige Ortsverwaltung wurde wiedergewählt. In den erweiterten Vorstand wurde Paul Koch und die Kollegin K. Schröder, zu Revisoren die Kolleginnen Wanda Rosenau und Frl. Walter gewählt, zu Fabrikkassierern Wilh. Küster und Gr. Wille. Die übrigen Vertrauensleute behielten ihr Amt. Der Lokalbeitrag wurde auf 50 ₰ vom 1. Januar ab erhöht und die Diäten auf 5 M festgesetzt. Nachdem noch verschiedene Angelegenheiten erledigt waren, wurde die Versammlung geschlossen.

Obermehnen. Am 14. Januar fand hier eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederzahl ist im letzten Quartal von 59 auf 66 gestiegen. Kollege, Gauleiter Schlüter gab Bericht über die jetzige Lage in der Zigarrenherstellung, die Lohnpolitik des Verbandes, die Durchführung der letzten Teurungszulage und über die Beitragserhöhung. Als Bevollmächtigte wurden gewählt die Kollegen Heinrich Backhaus als 1., Ernst Tiemeier als 2., Fritz Sellenriek als 3., Kollegin Minna Kuhlmann und Kollege Fritz Schwarze zu Revisoren.

Walldorf b. Heidelberg. Die Zahlstelle Walldorf hielt am 18. Januar im Gasthaus „Zum Stern" ihre 1. Quartalsversammlung im dichtbesetzten Saale ab. In Punkt 1 verlas Kollege Kummer die Quartalsabrechnung, welche eine befriedigende Anerkennung fand, war doch im 4. Quartal eine Mitgliederzunahme von 48 zu verzeichnen. Bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes wurden sämtliche Kollegen und Kolleginnen wiedergewählt. Auf allgemeinen Beschluß wurde folgende Resolution an den Vorstand gesandt: „Die heute in Walldorf im Gasthaus „Zum Stern" sehr zahlreich besuchte Tabakarbeiterversammlung verlangt vom Hauptvorstand, sobald als möglich beim Arbeitgeberverband vorstellig zu werden, um für die Tabakarbeiter eine den Verhältnissen entsprechende Zulage von mindestens 50—75 Prozent auf den jetzt bestehenden Lohn zu verlangen, da sich die Teuerungswelle seit den letzten drei Wochen ins Unendliche gesteigert hat und die hohen Mehlpreise, die nächstens kommen werden, nicht zu erschwingen sind, ist es selbstverständlich, daß mit dem jetzigen Lohn sich die Tabakarbeiter nicht zufrieden geben können". In der Versammlung beschwerten sich Kolleginnen, die vom „christlichen" Verband zu uns übertreten wollten, über die Haltung der „christlichen" Kassiererin, die sich weigerte, den Kolleginnen die Mitgliedsbücher herauszugeben. Die Versammlung empörte sich über dieses Verhalten und forderte den 1. Bevollmächtigten auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Treiben ein Ende zu machen, denn diese Fälle sind schon öfters vorgekommen. Die Sache wurde am nächsten Tage vom Kollegen Köhler schriftlich erledigt.

Würzburg. Am 22. 1. 22 fand in der „Alpenrose" die stark besuchte Generalversammlung der hiesigen Zahlstelle statt. Kollege Max Hemmrich eröffnete die Versammlung mit anerkennenden Worten für den zahlreichen Besuch, und gab den sehr reichhaltigen Bericht über das verflossene Jahr. Aus dem Bericht war zu ersehen, daß das Jahr 1921, im Zeichen eines flotten Geschäftsganges stehend, ein Kampfjahr im wahrsten Sinne des Wortes war. Redner wies darauf hin, daß der Kampf von der Kontrollkommission mit hinübergenommen werden müsse in das kommende Jahr. Die Zunahme an Mitgliedern beträgt 82, so daß die Gesamtsumme 327 beträgt, wovon 219 weibliche sind. Nun gelte es, diese Mitgliederzahl zu erhalten und zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Die sich jetzt wieder fühlbar machende Teuerungswelle zwinge zu neuen Lohnforderungen, weshalb Einigkeit und Pflichtbewußtsein, auch die Entrichtung des richtigen Beitrages, Ehrensache jedes einzelnen Mitgliedes sein müsse, nur so könnten wir den kommenden Anforderungen der schweren Zeit gerecht werden, zum Wohle der gesamten Kollegenschaft. Dann gibt Kollege A. Schmidt die Abrechnung bekannt. Der Kassenbestand beträgt 352,86 M bei einer Einnahme von 8204,41 M, der 7851,55 M Ausgaben gegenüberstehen. Die Lokalkasse bilanziert mit 7295,52 M Einnahme, 2488 M Ausgabe, so daß ein Bestand von 4807,52 M verbleibt. Nachdem Kollege Mützel den Kartellbericht gegeben, wurde zum 1. Bevollmächtigten Kollege Max Hemmrich, zum 2. Bev. Kollege Alb. Schmidt, zum 3. Bev. K. Stadtmüller gewählt. Der Antrag des Kollegen Gärthöffner, den Ausschuß dahin zu erweitern, daß von jedem Betrieb ein Beisitzer gestellt werde, wird nach kurzer Diskussion angenommen und werden zu solchen gewählt die Kollegen Hohleber, Meder, Warmuth, Schneider, Art, Breitenberger; als Revisoren Becker und Gärthöffner; als Kartelldelegierter Kollege Emmerling. In die Kontrollkommission werden die Kollegen Gärthöffner, Gräf, Hellig und Mützel wiedergewählt. Sodann gab Kollege Gärthöffner den Bericht der Kontrollkommission, der besagt, daß der Tarif nun bei allen Firmen durchgeführt ist, bis auf die Firma Bau u. Sohn. Jedoch werde die Kommission nicht eher ruhen und rasten, bis auch den Kollegen dieser Firma zu ihrem Rechte verholfen sei.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3 A 2

K. Stadtmüller bringt zwei Resolutionen ein, die sich mit der bestehenden Teuerung befassen und den Hauptvorstand auffordern, einerseits Schritte für Einleitung einer Lohnbewegung, andererseits für Verlegung Würzburgs in die 7. Ortsklasse des Bezirkstarifs zu unternehmen. Kollege Köberlein spricht für diese Resolutionen, wünscht jedoch hinzuzusetzen, daß Lohnerhöhung rückwirkend sein müsse, da die Teuerung jetzt schon bestehe. Kollege Gräf stellt den Antrag, für die Zahlstelle Würzburg die 1. Beitragsklasse zu sperren. Nachdem auch diese Anträge einstimmig angenommen wurden, schließt der 1. Bevollmächtigte die Versammlung mit dem Wunsche, die nächste Versammlung ebenso zahlreich begrüßen zu können. —

Soziales.

Die Rückwirkung von allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen rechtsgültig.

Urteil des Reichsgerichts.

Die Frage, ob der Reichsarbeitsminister der von ihm erklärten allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen rückwirkende Kraft verleihen kann, war bisher in Literatur und Rechtsprechung streitig. Dieser Streit dürfte nunmehr durch eine Entscheidung des Reichsgerichts seine Beendigung erfahren haben. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß der Reichsarbeitsminister berechtigt ist, als Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages einen der Verbindlichkeitserklärung vorausgehenden Tag zu bestimmen; jedoch ist ein früherer Zeitpunkt nicht zulässig als derjenige, in dem der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ist der Reichsarbeitsminister völlig frei in seinen Entschlüssen. Es ist ausschließlich seine Sache, nach pflichtmäßigem Ermessen sich darüber schlüssig zu machen, welchen Zeitpunkt er für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages bestimmen will. Die Gerichte haben nicht nachzuprüfen, ob der Reichsarbeitsminister von seinem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat. Das Reichsgericht geht bei seiner Entscheidung von § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 aus. Danach bewirkt die Verbindlichkeitserklärung, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen, auch dann im Sinne des § 1 genannter Verordnung verbindlich ist, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide nicht an dem Tarifvertrage beteiligt sind. Solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dadurch nicht Vertragsteil des Tarifvertrages und die Wirksamkeit seiner Bestimmungen für Außenstehende tritt nicht kraft des Vertrages, sondern kraft einer Rechtsnorm ein, die in der Verordnung begründet ist, aber, um wirksam zu werden, noch der Erklärung des Ministers bedarf. Die Verordnung hätte selbst bestimmen können, welcher Zeitpunkt jeweils den Beginn der allgemeinen Wirksamkeit bedeuten solle. Sie hätte auch bestimmen können, daß ein früherer Zeitpunkt als der der Entscheidung des Ministers maßgebend sein solle oder könne. Daraus, daß die Verordnung eine Bestimmung dieser Art nicht getroffen, vielmehr die Bestimmung allgemein und ohne jede Einschränkung einer Behörde überlassen hat, muß im Zweifel gefolgert werden, daß die Behörde an der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes in keiner Weise gehindert sein sollte. Danach muß die Bestimmung eines solchen früheren Zeitpunktes ganz allgemein für zulässig erachtet werden. Eine natürliche zeitliche Begrenzung solcher Bestimmung ergibt sich freilich insofern, als ein früherer Zeitpunkt nicht wirksam bestimmt werden kann, als derjenige, in dem der Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Das hat aber mit dem Wesen der nach § 4, Abs. 2, Satz 3 der Verordnung zu treffenden Bestimmung nichts zu tun, beruht vielmehr aus dem aus der Verordnung sich ergebenden Grundsatze, daß der Minister nicht von sich aus Tarifbestimmungen treffen und daß er auch die bestehenden Tarifverträge nicht ändern, sondern nur so, wie sie bestehen, und folglich auch nur von der Zeit an, zu der sie entstanden sind, für allgemein verbindlich erklären kann. In dieser natürlichen Begrenzung kann man die Möglichkeit der Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit auch nicht als sachliches Unrecht gegenüber den Arbeitgebern betrachten. Tarifverträge pflegen alsbald nach ihrem Abschlusse auch in denjenigen Interessentenkreisen benannt zu werden, die nicht unmittelbar am Abschluß beteiligt waren. Die nicht unmittelbar beteiligten Arbeitgeber müssen daher von Anfang an, nicht nur von der Veröffentlichung des Antrages auf die Erklärung zu allgemeiner Verbindlichkeit an, mit einer solchen Erklärung rechnen, und können, namentlich in der heutigen Zeit, in der Verbindlichkeitserklärungen zahlreich stattfinden, eine solche Möglichkeit auch bei der Berechnung ihrer Preise berücksichtigen.

Hoffentlich ändern nunmehr diejenigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — und es sind nicht wenige — die bei der Rechtsprechung einen gegenteiligen Standpunkt einnahmen, ihre Spruchpraxis, wenn nicht muß diesen Unternehmerstützen der Standpunkt von anderer Seite klar gemacht werden.

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

15. Januar: Obermehnen 800,—. Bünde 350,—.
16. Januar: Kirchlengern 3000,—.
18. Januar: Eigenrieden 110,50.
19. Januar: Kreuznach 4500,—. Weida 1000,—.
20. Januar: Neßbach 1120,10. Grevesmühlen 411,—. Zwickau 800,—. [illegible]burg 1000,—. Philippsburg 2000,—. Leonbronn 1000,—.
21. Januar: Salzungen 2000,—. Templin 132,50. Lampertheim 2150,—. [illegible] 800,—. Nauen 500,—. Mülheim 640,20. Bunzlau 400,—. [illegible] 2770,—. Oerlinghausen 2000,—. For[illegible] (Baden) 1227,66. [illegible] 350,—. Herzberg 1000,—. Bocht 2000,—. Erxleben 813,15. Tannenberg 1500,—. Thum 555,00. Dillenburg 1071,10. Schifferstadt 3500,70.
23. Januar: [illegible]hausen 2600,—. Bielefeld 2000,—. Oetinghausen [illegible],—. Gr.-Bernheim 1500,—. Hunnebrock 3000,—. Rehme 1858,10. Stift Quernheim 3500,—. Benkorf 1400,—. Rahden 1000,—. Parchim [illegible],—. Züllichau 1000,—. Haßlach a. Wald 112,10. Pasewalk 316,—. Hannover 1021,—. Neuhaus 1000,—. Besenkamp 3500,—. Sowenberg 100,—. Kandel 350,—. Kenzingen 1839,35. Heyrode 623,70. Frotheim 1067,40. Eulenau 1000,—. Schweitersbach 1800,—.
24. Januar: Glückstadt 317,—. Westkilver 1250,—. Mannheim 12 200,—. Speyer 10 000,—. Delitzsch 2000,—. Kirchohmfeld 290,—. Fürstenwalde 600,—. Halbau 500,—. Plön 250,—. Vlotho 6000,—. Gräfentonna 1133,65.
25. Januar: Nieukerk 717,45. Frohburg 600,—. Burgsteinfurt [illegible]. Michelbach 2217,—. Oberschönau 1656,50. Herbolzheim [illegible],—. [illegible] b. Pyrmont 1406,10. Berlin 4000,—.
26. Januar: Dortmund 602,20. Dresden 6000,—. Breslau 4000,—. Berlin 14 000,—. Wallenbruck 1812,05.

Bremen, den 30. Januar 1922. J. Krohn.

Abrechnung vom 4. Quartal.

1. Gau Hamburg: Altenbruch, Neumünster, Neuhaus, Glückstadt, Gandersheim, Parchim, Hamburg, Münchehof, Hildesheim.
2. Gau Nordhausen: Heiligenstadt, Heyerode, Friedrichslohra, Neustadt a. R., Duderstadt, Rehungen, Witzenhausen, Gerbershausen, Stolberg, Eigenrieden, Scherbda, Werleshausen, Kirchohmfeld.
3. Gau Herford: Bielefeld, Hunnebrock, Lippstadt, Osnabrück, Rehme, Frotheim, Besenkamp, Herford, Rheda, Warendorf, Werste, Burgsteinfurt, Oelinghausen, Vlotho, Stift Quernheim, Westkilver, Wallenbrück, Spradow, Hagen, Barntrup, Löhne, Eilshausen, Hiddenhausen, Holsen, Isenstedt, Dortmund, Soest, Salzuflen.
4. Gau Köln: Bonn, Nieukerk.
5. Gau Frankfurt a. M.: Michelbach, Mainz, Niedermittlau.
7. Gau Heidelberg: Odenheim, Forst, Heidelberg.
8. Gau Speyer: Kandel, Schifferstadt, Speyer.
9. Gau Offenburg: Ichenheim, Neufreistett, Gengenbach, Herbolzheim, Kenzingen, Nimburg.
10. Gau Erfurt: Creuzburg, Haßlach a. W., Kl.-Schmalkalden, Berga, Orlamünde, Erxleben, Gräfentonna, Calbe, Halberstadt, Wurzbach, Geroldsgrün.
11. Gau Dresden: Meißen, Frohburg.
12. Gau Breslau: Züllichau, Greiffenberg, Löwenberg, Halbau, Comprachtschütz, Jauer, Militsch.
13. Gau Berlin: Pasewalk, Fürstenwalde, Calau, Trebbin, Friedeberg, Schönlanke, Stettin.

Adressen-Aenderungen.

Grevesmühlen (1): 1. Bev. Aug. Waack, Gr. Seestr. 23. 2. Bev. Fr. Ladendorff, Lübschestr. 43.
Plön (1): 2. Bev. Paul Timm, Krabbe 5.
Burgsteinfurt (3): 1. Bev. Anton Hülsey, Cittadellstr. 8.
Hücker-Aschen (3): 2. Bev. Wilh. Kirchhoff, Nr. 6.
Pyrmont (Holzhausen) (3): 1. Bev. Carl Otto, Hagener Str. 77. 2. Bev. Heinr. Emme, Apfelweg 230.
Höger (3): 2. Bev. Auguste Oberjohann, Süd-Spenge.
Schötmar (3): 2. Bev. Wilh. Blanke.
Neuenkirchen (3): 2. Bev. Emil Bergmann.
Aachen (4): 1. Bev. Frau Lenzen, Gasborn 26.
Groß-Hausen (5): 2. Bev. A. Simon.
Hainstadt (5): 1. Bev. Barbara Kraft, Offenbacher Landstr. 21. 2. Bev. Elisabeth Krieger, Querstr. 4.
Gießen (6): 1. Bev. Heinr. Günther, Westerstr. 15.
Bruck (7): 1. Bev. Georg Köhler, Nr. 128. 2. Bev. Josef Huby.
Bayreuth i. Bayern (7): Vertr. Friedr. Goldmann, Wörthstr. 15 II.
Maßenbachhausen (7): 2. Bev. Franz Fehrenbach.
Richen (7): 1. Bev. August Zöller, Zig.-Arb. 2. Bev. Ludwig Schmitt, Zig.-Arb.
Schönaich (7): 2. Bev. Gottlob Nagel.
Arolda (10): 1. Bev. Curt Müller, Untenbacher Str. 60.
Wernigerode (10): 1. Bev. Hermann Könnecke. 2. Bev. Heinr. Schröder.
Bretnig (11): 1. Bev. Arthur Köhler, Großröhrsdorf 186.
Tannenberg (11): 1. Bev. Kurt Buschmann. 2. Bev. Kurt Bayer.
Waldheim (11): 1. Bev. Reinhold Stemberg, Bahnhofstr. 74, I.
Schönberg (12): 2. Bev. Moritz Andre, Neustadtstraße.
Osnabrück. Verkehrslokal Josef Fischer, Hallstraße 51. Daselbst Sprechzeit am Montag, Mittwoch und Freitag von 6—7 Uhr abends. Erwerbslosenunterstützung bei P. Plaßmeier, Gr. Hankenstr. 2/3.
Freden (1): 1. Bev. Heinr. Kloth, Everode b. Fr. 2. Bev. Robert Topp, Everode b. Fr.
Northeim (2): 1. Bev. Heinr. Brandsaß, Schuhwall 12. 2. Bev. Wilh. Schnabel, Rückingsallee 16 a.
Heiligenstadt (2): 1. Bev. Adam Opfermann, Mühlhäuserstr. 630.
Schnellmannshausen (2): 2. Bev. Otto Bensing, Falkenerstraße.
Herford (3): 1. Bev. Wilh. Jhüner, Salzuflerstr. 136.
Stift Quernheim (3): Wilh. Brosend, Nr. 117.
Osnabrück (3): 2. Bev. Karl Lang, Spindelstr. 24 b.
Rhaden (3): 1. Bev. H. Donzelmann, Nr. 227.
Löhne-Bahnhof, Westf. (3): 1. Bev. Wilh. Windmann, Nr. 268. 2. Bev. Aug. Kröger, Nr. 358.
Seest (3): 2. Bev. Anton Oesterreich, Jacobistr. 39.
Bochum (4): 2. Bev. Theodor Heckrath, Moltkemarkt 16 a.
Froschhausen (5): 1. Bev. Kilian Kämmerer. 2. Bev. Andreas Korb V, Hauptstr. 34.
Pfungstadt (5): 1. Bev. Fritz Wagner, Mühlbergstr. 20.
Gernsheim (5): 1. Bev. Eva Brand. 2. Bev. Elsa Brand.
Heidenheim (7): 1. Bev. Otto Deppert, Bergstr. 38.
Hochhausen a. Neckar, Baden (7): 1. Bev. Heinr. Albrecht. 2. Bev. Ernst Richter.
Rastatt (7): 1. Bev. Frau Hanekamm, Wilhelmstr. 10. 2. Bev. Herm. Ansmann, Friedrichsring 39.
Nürnberg (7): 1. Bev. Frau Elise Rohledner, Juvenellstr. 24, IV.
Hördt (8): 2. Bev. Ludwig Fuchs.
Altenheim (9): 2. Bev. Frl. Marie Hürster.
Lahr (9): 1. Bev. Robert Scheu, Kaiserstr. 62.
Orschweier (9): 1. Bev. Frau Rosa Oberföll.
Schutterwald (9): 1. Bev. Augustin Armbruster, Kirchgasse 84. 2. Bev. Frau Emma Oswald.
Creuzburg (10): 1. Bev. Frau Marie Ebenau, Hinterstraße.
Eisenberg (10): 1. Bev. Heinr. Beermann, Fabrikstr. 3.
Tangermünde (10): 1. Bev. Otto Treue, Lange Fischerstr. 90. 2. Bev. Herm. Krach, Stendalerstr. 16.
Frankenberg (11): 1. Bev. Franz Gelbke, Lerchenstr. 5 f. 2. Bev. und Ortsbeamter Herm. Fischer, Freibergerstr. 51.
Pirna (11): 2. Bev. Ernst Schwelbach, Langestr. 44.
Jauer (12): 1. Bev. Eduard Rößner, Mühlstr. 11. 2. Bev. Ernestine Thamm, Barbarastr. 11.
Züllichau (12): 2. Bev. Richard Schirpig, Steinstr. 26.

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet:

Bamberg. Das Mitgliedsbuch Anna Krapp, geb. 28. 10. 77, eingetreten 2. 9. 18. Kl. 3.

Das Mitgliedsbuch Kath. Borschert, geb. 16. 12. 83, eingetr. 28. 4. 19. Kl. 3 (133/1. J. 22).

Gießen. Die Mitgliedskarte Emilie Junker, geb. 4. 4. 1901, eingetreten 30. 12. 20 (136/3. J. 22).

München. Das Mitgliedsbuch S III 28 834 Josef Rieder, geb. 19. 3. 98, eingetr. 10. 6. 19. Kl. 3.

Das Mitgliedsbuch S III 05 831 Frieda Haas, geb. 26. 7. 98, eingetreten 1. 2. 19. Kl. 3.

Das Mitgliedsbuch S II 122 800 Minna Haas, geb. 18. 6. 92, eingetreten 1. 2. 19. Kl. 3.

Die Mitgliedskarte Marie Eckart, geb. 28. 9. 1900, eingetr. 7. 10. 21. (96/1. J. 22).

Hamburg. Das Mitgliedsbuch S II 124 194 Johann Kirschke geb. 18. 8. 53, eingetr. 20. 10. 19 (117/1. J. 22).

Heidelberg. Das Mitgliedsbuch S III 11 952 Sannchen Gaberdiel, geb. 21. 9. 93, eingetr. 9. 8. 19. Kl. 2.

Das Mitgliedsbuch für Schmitt, geb. 27. 5. 98, eingetr. 26. 4. 20. Kl. 2.

Die Mitgliedskarte Rosa Schwebler geb. 21. 4. 86, eingetr. 6. 4. 21. Kl. 3 (152/1. J. 22).

Vorstehende Bücher und Karten sind ungültig und im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Vorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Mitglieder-Versammlung.

Niederbecksen. Am Sonnabend, 4. Februar, abends 7 Uhr, für die Zahlstellen Niederbecksen, Rehme, Werste, Eidinghausen, Oberbecksen und Babbenhausen bei [illegible] Graul in Rehme. Bevollmächtigte und Betriebsräte müssen anwesend sein. Schlüter ist anwesend. —

Gestorben:

Am 15. November starb zu Nürnberg die Tabakarbeiterin **Eva Munkart**, 70 Jahre alt.

Am 11. Dezember starb zu Nürnberg der Tabakarbeiter **Georg Lehmeyer**, 61 Jahre alt.

Am 17. Dezember starb zu Greiffenberg i. Schl. der Wickelmacher **Paul Bäsler**, 41 Jahre alt.

Am 18. Dezember starb zu Hamburg der Bekleber **Franz Flügge**, 60 Jahre alt.

Am 18. Dezember starb zu Sorau **Ernst Neugebauer**.

Am 19. Dezember starb zu Heidelberg die Zigarrenarbeiterin **Sophie Bitz**, 43 Jahre alt.

Am 20. Dezember starb zu Bovenden **Heinrich Friederichs**, 22 Jahre alt.

Am ? Dezember starb zu Hameln **August Bärcke**, 30 Jahre alt.

Am 22. Dezember starb zu Wieblingen (Heidelberg) der Hilfsarbeiter **Heinrich Dietrich**, 17½ Jahre alt.

Am 27. Dezember starb zu Aachen die Zigarrenarbeiterin **Katharine Lynen**, 53 Jahre alt.

Am 28. Dezember starb zu Frankfurt a. O. der Zigarrenarbeiter **Emil Thomas**, 69 Jahre alt.

Am 4. Januar starb zu Hücker-Aschen der Zigarrenarbeiter **Caspar Kirchhoff**, 54 Jahre alt.

Am 4. Januar starb zu Groß-Hausen **Thomas Hölzel**, 43 Jahre alt.

Am ? starb zu Oranienbaum **Elise Növer**, 36 Jahre alt.

Am 6. Januar starb zu Schönaich **Marie Renz**, 18 Jahre alt.

Am 7. Januar starb zu Hockenheim die Zigarrenarbeiterin **Barbara Eichhorn**, 47 Jahre alt.

Am 8. Januar starb zu Wiesloch (Heidelberg) die Zigarrenarbeiterin **Barbara Hirn**, 47 Jahre alt.

Am 8. Januar starb zu Hockenheim die Ripperin **Philippine Greif**, 39 Jahre alt.

Am 8. Januar starb zu Hockenheim die Wickelarbeiterin **Elisabetha Gautner**, 19 Jahre alt.

Am 9. Januar starb zu Mannheim die Sortiererin **Barbara Seifert**, 47 Jahre alt.

Am 13. Januar starb zu Hamburg-Altona der Sortierer **Peter Tastesen**, 64 Jahre alt.

Am 15. Januar starb zu Rheydt **Gerhard Schwiers**, 59 Jahre alt.

Am 17. Januar starb zu Werther der Zigarrenarbeiter **Heinrich Wittenbrock**, 62 Jahre alt.

Am 17. Januar starb zu Schönberg die Zigarrenarbeiterin **Martha Schmidt**, 34 Jahre alt.

Am 18. Januar starb zu Lübbecke der Sortierer **Wilhelm Schlüter**, 19 Jahre alt.

Am 19. Januar starb zu ? **Wilhelmine Becker**, 21 Jahre alt.

Am 20. Januar starb zu Kahna **Lina Petzold**, 65 Jahre alt.

Am 20. Januar starb zu Spradow die Zigarrenarbeiterin **Friederike Diestelhorst**, 39 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Unserm 1. Bevollmächtigten und Mitbegründer des Verbandes, dem Kollegen **Louis Mehner** zu seinem vollendeten 70. Lebensjahre die herzlichsten Glückwünsche!

Die Mitglieder der Zahlstelle Bremen.

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. Brunnenstr. 24.
Rohtabake-Maschinenfabrik
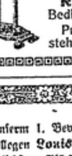
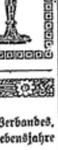
Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.
Aeltestes und größtes Haus der Branche. — Größtes Zigarrenwickelformenlager Deutschlands.
Neuetablierungen günstigste Bedingungen.
Preislisten Ta auf Wunsch umstehend kostenlos.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Tabake und Rippen schneiden, walzen und präparieren in Lohn zu Zigarreneinlage und Rauchtabak.
G. Stein, Tabak-Präparierungswerke Dahme in der Mark.

Billige böhmische Bettfedern

1 kg: graue geschlissene M 90, halbweiße M 100, weiße M 120, bessere M 150, daunenweiche M 180 u. M 220, beste Sorte M 260 u. M 300, weiße, ungeschlissene Rupffedern M 175, M 230, M 250. — Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel
Lobes Nº 245
bei PILSEN, Böhmen.

Kernledersohlen! garantiert Ia. Ware
Damen Kinder Herren 40/42 43/46 47/49
25.— 19.— pro Paar 32.— 34.— 36.— M
ab 15 Paar franko Nachn., ab 30 Paar 3% Rabatt. Nicht gefallenes nehme retour. Port, Sohllederstanzwerk, Freising (Bayern).

Käse wirklich schöne, schnittfeste und schmackhafte Ware in Laiben von ca. 9 Pfd. 16 M per Pfund, franko einschl. Verpackung, Nachnahme. Carl Armbruster, Käsefabrik, Altrahlstedt Nr. 16 (Holstein).

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, L. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.